

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern

Schober

5. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84683-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Landesrecht
Freistaat Bayern



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern

Ein Leitfaden für die Praxis

von

Wilfried Schober

Direktor beim Bayerischen Gemeindetag a. D.

5. Auflage 2026

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag:
Schober Feuerwehreinsatzkosten Bayern Rn. ...


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck.de

ISBN PRINT 978 3 406 84683 0

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 5. Auflage

Das Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen hat in den letzten Jahren in Bayerns Gemeinden, Märkten und Städten einen immer höheren Stellenwert bekommen. Die bayerischen Verwaltungsgerichte müssen immer öfter Verwaltungsstreitverfahren hinsichtlich der Frage entscheiden, ob Kostenbescheide nach Feuerwehreinsätzen rechtmäßig ergangen und Feuerwehrkostensatzungen rechtsgültig sind. Darüber hinaus hat der bayerische Gesetzgeber mit Wirkung zum 16. Juli 2025 das Bayerische Feuerwehrgesetz novelliert und dabei auch weitreichende Änderungen in den Vorschriften zum Kostenersatz vorgenommen. Es war daher angezeigt, dieses von den Kolleginnen und Kollegen in den Kommunalverwaltungen sehr gut angenommene Buch zu überarbeiten, insbesondere die neuen Kostentatbestände aufzunehmen und zu kommentieren.

Ich danke den vielen Kolleginnen und Kollegen in den bayerischen Rathäusern sowie den zahlreichen interessierten Feuerwehrdienstleistenden für den steten fruchtbaren Gedankenaustausch und die vielen Anregungen zu dem in diesem Buch behandelten Thema.

München, im Januar 2026

Wilfried Schober



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 1. Auflage

„Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen – ja, gibt’s denn so was? Die Feuerwehr kommt doch kostenlos!“ So oder ähnlich äußern sich viele Bürger, wenn ihnen Feuerwehrleute bei einem Einsatz oder einer freiwilligen Hilfeleistung mitteilen, dass sie einen Kostenbescheid von der Gemeinde erhalten werden. Und kommt der angekündigte Bescheid dann, ist der Ärger groß: „Darf die Gemeinde die Bürger zur Kasse bitten?“. „Die Feuerwehr wird doch aus Steuergeldern finanziert – wieso soll ich dann als Steuerzahler einen Kostenbescheid akzeptieren?“

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, Verständnis dafür zu wecken, dass Gemeinden nichts Unrechtmäßiges tun, wenn sie nach Feuerwehreinsätzen die hierdurch entstandenen Aufwendungen und Kosten dem begünstigten Bürger per Bescheid „in Rechnung stellen“. Das Feuerwehrrecht räumt ihnen ausdrücklich die Möglichkeit dazu ein. Die Hintergründe der Rechtslage und die Beweggründe des Gesetzgebers sollen ebenso dargestellt werden wie die Voraussetzungen im Einzelnen, nach denen Kostenersatz verlangt werden kann. Damit spricht dieser Leitfaden gleichermaßen die potentiell von Kostenbescheiden Betroffenen, also Bürgerinnen und Bürger, Unternehmer, wie auch die Entscheidungsträger in bayerischen Kommunen, also Bürgermeister, Gemeinde- und Stadtratsmitglieder sowie Verwaltungsbedienstete an. Nicht zuletzt sollen auch die vielen ehrenamtlich Feuerwehrdienst Leistenden im Freistaat Bayern erkennen, dass die Gemeinde nicht „auf ihrem Rücken Kasse macht“.

Ich danke Frau Sandra Hampl für die engagierte Mitarbeit an diesem Leitfaden und meiner Frau Anabel für die unendliche Geduld.

München und Puchheim, im Januar 2002

Wilfried Schober

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 5. Auflage	V
Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	XIII
I. Worum geht es?	1
II. Grundsatz: Die Gemeinden können für die meisten Tätigkeiten ihrer Feuerwehren vom Nutznießer dieser Leistungen Kostenersatz verlangen	3
III. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde nach Art. 28 BayFwG Kostenersatz verlangen (Prüfungsreihenfolge)?	21
IV. Kostenersatz nach Pauschalsätzen auf der Grundlage einer Kostensatzung	111
V. „Ansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt“	127
VI. Überblick: Kostenersatzregelungen der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland	131
Sachverzeichnis	155


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 5. Auflage	V
Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	XIII
I. Worum geht es?	1
II. Grundsatz: Die Gemeinden können für die meisten Tätigkeiten ihrer Feuerwehren vom Nutznießer dieser Leistungen Kostenersatz verlangen	3
1. Kostenersatz während der Geltungsdauer des Gesetzes über das Feuerlöschwesen (FLöG)	4
2. Kostenersatz nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981	6
3. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.1.1995 zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe	9
4. Änderungsgesetz vom 10.7.1998	11
5. Synopse der alten und der neuen Gesetzesfassung	13
6. Reaktionen auf die Neuregelung	16
7. Die Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch Änderungsgesetz vom 25.2.2008	16
8. Die Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 27.6.2017	16
9. Änderung des Art. 28 BayFwG durch das Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts vom 9.12.2024	17
10. Die Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung vom 8.7.2025	18
11. Gesetzestext des Art. 28 BayFwG (Geltung ab 16.7.2025)	18
III. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde nach Art. 28 BayFwG Kostenersatz verlangen (Prüfungsreihenfolge)?	21
1. <i>Vorfrage:</i> Kommen spezielle – und damit die Anwendung des Art. 28 BayFwG ausschließende – Vorschriften für einen Kostenersatz zur Anwendung?	21
1.1 Aufwendersatz nach Art. 13 BayKSG für Feuerwehreinsätze in Katastrophen?	21
1.2 Benutzungsentgelt nach Art. 32 BayRDG für Feuerwehreinsätze im Rettungsdienst?	22
1.3 Aufwendersatz nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayVwVG im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Feuerwehr in Erfüllung von Amtshilfepflichten?	22
1.4 Aufwendererstattung zwischen Gemeinden nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG im Fall überörtlicher Hilfeleistung der Feuerwehr?	24
2. „Die Gemeinden ... können verlangen“	25
2.1 Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden	25
2.2 Wer entscheidet in der Gemeinde, ob Kostenersatz verlangt wird?	25
2.3 Können auch Landkreise Kostenersatz verlangen?	26
3. „Die Gemeinden ... können verlangen“	27
3.1 Muss eine Gemeinde Kostenersatz verlangen oder kann sie darauf verzichten?	27
3.1.1 Allgemeine Grundsätze der Haushaltswirtschaft und Einnahmebeschaffung	27
3.1.2 Ermessenseinschränkung durch die Unbilligkeitsregelung des Art. 28 Abs. 1 S. 3 BayFwG	29
3.1.2.1 In welchen Fällen liegt ‚Unbilligkeit‘ vor?	29
3.1.2.2 Sollten Fälle von Unbilligkeit in Kostensatzungen festgelegt werden?	31
3.1.2.3 Was gilt im Fall <i>mehrerer</i> Kostenschuldner, bei dem die Inanspruchnahme eines Kostenschuldners unbillig wäre?	32
3.1.3 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf nicht außer Acht gelassen werden	32

3.1.4	Die allgemeinen Ermessensgrundsätze sind zu beachten	33
3.1.5	Ist das gesetzlich eingeräumte Ermessen durch den Erlass einer Kosten- satzung nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG eingeschränkt?	34
4.	„... Ersatz der notwendigen <i>Aufwendungen</i> ...“	35
4.1	Was sind ‚Aufwendungen‘?	35
4.2	Was sind ‚Kosten‘?	35
4.3	Für welche Aufwendungen kann Ersatz verlangt werden?	36
4.3.1	Sachaufwendungen	36
4.3.2	Personalaufwendungen	36
4.3.3	Sonstige Kosten	37
5.	„... Ersatz der <i>notwendigen</i> Aufwendungen ...“	38
5.1	Welche Aufwendungen waren „notwendig“?	38
5.1.1	Rückblickende Betrachtungsweise	38
5.1.2	Vorausschauende Betrachtungsweise	38
5.1.3	Korrektiv: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	40
6.	„... Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen ...“	40
6.1	Was bedeutet ‚Ausrücken‘?	41
6.2	Was sind ‚Einsätze‘?	41
6.3	Was versteht man unter ‚Sicherheitswachen‘?	42
6.4	Kostenersatz schon aufgrund bloßen ‚Ausrückens‘?	42
6.5	Kostenersatz auch bei einer ‚Anscheinsgefahr‘?	43
6.6	Kein Kostenersatzanspruch bei bloßer ‚Scheingefahr‘	48
7.	„... oder durch <i>Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren</i> (Art. 15 Abs. 7) entstanden sind“	49
8.	„von der Festsetzung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine <i>Veranstaltung</i> anfallen, die ehren- amtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird.“	49
9.	„Der Anspruch wird durch <i>Leistungsbescheid</i> geltend gemacht“	50
9.1	Muss Kostenersatz zwingend durch Bescheid verlangt werden oder genügt auch eine Rechnungsstellung?	50
9.2	Muster eines Leistungsbescheids nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 BayFwG	50
9.2a	Anhörung des Kostenschuldners vor Erlass eines Leistungsbescheids	53
9.3	Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Kostenschuldner, gegen einen Leistungsbescheid vorzugehen?	54
9.4	Wann kann eine Gemeinde ihren Bescheid durchsetzen (Fälligkeit des geforderten Geldbetrags)?	55
9.5	Wann erlischt ein Kostenersatzanspruch?	57
9.6	Wem steht das vereinnahmte Geld zu? Der Gemeinde oder der Feuerwehr?	58
10.	„... nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ...“	59
10.1	Was sind die ‚nachfolgenden Bestimmungen‘?	59
10.2	„Kostenersatz ... für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im tech- nischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den <i>Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers,</i> <i>der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden,</i> veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen“	60
10.2.1	Hauptanwendungsfall: Verkehrsunfälle	60
10.2.2	Inhalt und Umfang der so genannten ‚Halterhaftung‘	60
10.2.3	Was sind Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge?	64
10.2.3a	Anhänger	64
10.2.4	Wann ist ein Fahrzeug „in Betrieb“?	65
10.2.5	Besteht ein Kostenersatzanspruch gegen den Fahrzeughalter, wenn dessen Fahrzeug von einem Dritten vorsätzlich in Brand gesetzt wurde?	69
10.2.6	Besteht ein Kostenersatzanspruch nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG auch dann, wenn ein Verkehrsunfall durch höhere Gewalt iSv § 7 Abs. 2 StVG verursacht war?	69
10.2.6a	Kostenfreiheit für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen	70
10.2.7	Wer kann als Kostenschuldner bei Verkehrsunfällen herangezogen werden?	71
10.2.7.1	Der Gefahrenverursacher und -beseitigungspflichtige	71
10.2.7.2	Der Fahrzeughalter	73

10.2.7.3	Kann der Kostenersatz auch unmittelbar bei der Haftpflichtversicherung des Kostenschuldners geltend gemacht werden?	73
10.2.7.4	Prüfung von Kostenbescheiden durch Versicherungen bzw. deren Beauftragten	74
10.3	„Kostenersatz ... für <i>sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst</i> , mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen“	76
10.3.1	Was sind ‚sonstige‘ technische Einsätze im technischen Hilfsdienst?	76
10.3.2	Einschränkung der Kostenersatzfähigkeit bei Einsätzen oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen	77
10.3.2.1	Fällt die Beseitigung von Wespen- oder Hornissennestern durch die Feuerwehr unter Abs. 2 Nr. 2?	78
10.3.2.2	Was gilt bei Suizidversuchen?	78
10.3.3	Wer ist möglicher Kostenschuldner in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2?	79
10.3.3.1	Der Gefahrenverursacher	79
10.3.3.2	Der Gefahrenbeseitigungspflichtige	79
10.3.3.2.1	Straßenbaustraßenträger als Gefahrenbeseitigungspflichtige	79
10.3.3.2.2	Grundstückseigentümer als Gefahrenbeseitigungspflichtiger	82
10.3.3.2.3	Gewässerunterhaltungspflichtiger als Gefahrenbeseitigungspflichtiger	84
10.4	„Kostenersatz ... für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,“	86
10.4.1	Was ist ein ‚Gewerbebetrieb‘, was ein ‚Industriebetrieb‘ iSv Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG?	87
10.4.2	Was sind „Sonderlöschmittel“?	87
10.4.3	Was bedeutet ‚aufgewendete‘ Sonderlöschmittel?	88
10.4.4	Neu: auch „Leistungen Dritter“ können abgerechnet werden.	88
10.4.5	Wer kann zum Kostenersatz herangezogen werden?	88
10.5	„Kostenersatz ... für Einsätze, die durch eine <i>vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr</i> veranlasst waren“	89
10.5.1	Wann ist eine Gefahr ‚vorsätzlich‘ herbeigeführt?	89
10.5.2	Wann ist eine Gefahr ‚grob fahrlässig‘ herbeigeführt?	89
10.5.2.1	Brände in freier Natur	90
10.5.2.2	Grobe Fahrlässigkeit auch beim Kochtopf auf eingeschalteter Herdplatte? ..	92
10.5.3	Wer kann zum Kostenersatz herangezogen werden?	94
10.5.3.1	Der schuldhaft handelnde Gefahrenverursacher	94
10.5.3.2	Haften Kinder und Jugendliche für schuldhaft herbeigeführte Gefahren? ..	95
10.5.3.3	Haften Eltern und andere Aufsichtspflichtige für schuldhaftes Handeln von Kindern?	97
10.6	„Kostenersatz ... bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst werden“	98
10.6.1	Wann liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung vor? ..	98
10.6.2	Wer kommt in diesen Fällen als Kostenschuldner in Betracht?	98
10.6.3	Was sind Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen?	99
10.6.4	Wer ist Kostenersatzpflichtiger bei Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen?	103
10.6.5	Was sind Falschalarme, die durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatisierten Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst wurden?	103
10.6.6	Wer ist Kostenersatzpflichtiger bei Falschalarmen ausgelöst durch eCalls? ..	104
10.7	„Kostenersatz ... <i>wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf ohne belegbare Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war</i> ...“	104
10.8	„Kostenersatz ... für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist, ...“	105

10.9	„Kostenersatz ... für Sicherheitswachen“	106
10.9.1	Was sind Sicherheitswachen?	106
10.9.2	Wer ist kostenersatzpflichtig?	106
10.10	Was gilt, wenn <i>mehrere Tatbestände erfüllt</i> sind?	107
10.11	Was gilt im Fall <i>mehrerer Kostenschuldner</i> ?	107
IV.	Kostenersatz nach Pauschalsätzen auf der Grundlage einer Kostensatzung	111
1.	Weshalb eine Kostensatzung?	111
2.	Muss eine Gemeinde eine Satzung erlassen, um Kostenersatz verlangen zu können?	111
3.	Inhalt und Umfang einer Kostensatzung nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG	112
4.	Beschränkt eine Gemeinde die Abrechnung durch den Satzungserlass auf ihr eigenes Gebiet?	126
V.	„Ansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt“	127
1.	Ansprüche aus zivilrechtlichem Vertrag	127
2.	Geschäftsführung ohne Auftrag	128
3.	Schadensersatzansprüche aus Unerlaubter Handlung	129
VI.	Überblick: Kostenersatzregelungen der anderen Länder	
	der Bundesrepublik Deutschland	131
§ 34	Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg	131
§ 17	Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz – FwG) ..	133
§ 45	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg BKG)	134
§ 57	Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)	135
§§ 25a, 25b	Feuerwehrgesetz Hamburg	136
§ 61	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG)	137
§ 25	Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz – M-V – BrSchG)	139
§ 29	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG)	140
§ 52	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Nordrhein-Westfalen	142
§ 55	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz	144
§ 45	Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)	148
§ 69	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)	149
§ 22	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG)	151
§ 29	Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) Schleswig-Holstein	152
§ 55	Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBGK)	153
	Sachverzeichnis	155